

# **Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes des sogenannten Afrika-Viertels in Neumühlen-Dietrichsdorf vom 17. Oktober 1986**

In der Fassung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Landeshauptstadt Kiel über die Erhaltung baulicher Anlagen für das Gebiet des sogenannten Afrika-Viertels in Neumühlen-Dietrichsdorf vom 6. Juli 1989

Aufgrund des § 39 h des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch das Gesetz vom 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.05.1985 (GVObI. Schl.-H. S. 123) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 22.05.1986 die folgende Satzung erlassen:

Aufgrund des § 172 i. V. m. § 237 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11.11.1977 (GVObI. Schl.-H. S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1986 (GVObI. Schl.-H. 1987 S. 2) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 20. April 1989 die folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

## **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

1. Die Satzung für das Gebiet des sogenannten Afrika-Viertels in Neumühlen-Dietrichsdorf gilt für die nachstehend genannten Gebäude:

Carl-Peters-Straße, ungerade Hausnummern 1 bis 7, gerade Hausnummern 2 bis 30, 24 bis 38;

Helenenstraße 62 und 64;

Hertzstraße, ungerade Hausnummern 35 bis 49, 53 bis 87, gerade Hausnummern 22 bis 38, 43 bis 84;

Woermannstraße, ungerade Hausnummern 1 bis 31, gerade Hausnummern 4 bis 28; Verdieckstraße, ungerade Hausnummern 41 bis 55, 59 bis 71, gerade Hausnummern 24 bis 34, 38 bis 68;

Lüderitzstraße, ungerade Hausnummern 1 bis 11, gerade Hausnummern 2 bis 8, 12 bis 20;

Nachtigalstraße, ungerade Hausnummern 1 bis 7, 11 bis 15, gerade Hausnummern 4 bis 8, 10 bis 32;

Wißmannstraße, ungerade Hausnummern 1 bis 11, gerade Hausnummern 2 bis 36; Langer Rehm 35, ungerade Hausnummern 39 bis 55

2. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

3. Zusätzlich vom Denkmalschutz erfasste Gebäude sind im Übersichtsplan nachrichtlich besonders gekennzeichnet.

## **§ 2 Erhaltungsgründe**

Die Siedlung Afrikaviertel ist ein bedeutsames Beispiel des Werkwohnungsbaues aus der Zeit zwischen den Weltkriegen. Die Qualität der Siedlung begründet sich auf der Raumbildung und Maßstäblichkeit der Gesamtanlage, auf der noch vorhandenen gestalterischen Geschlossenheit und den handwerksgerechten Details der Backsteinfassaden.

## **§ 3 Genehmigungspflicht**

1. Zur Wahrung des Erscheinungsbildes bedürfen die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen baulichen Anlagen oder der Teile von baulichen Anlagen, wie z. B. Einfriedigungen und Freitreppen der Genehmigung nach § 172 BauGB.

2. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage

1. allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt bestimmt oder für das Stadtviertel, Plätze und Straßenräume gestaltprägende Bedeutung hat oder
  2. von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer oder denkmalwürdiger Bedeutung, insbesondere unter ortsspezifischer Betrachtung ist.
3. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer ohne Genehmigung eine bauliche Anlage oder Teile von baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung abbricht oder ändert (§ 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 , - DM geahndet werden (§ 213 Abs. 2 BauGB).

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Erlass vom 30.07.1986 die Genehmigung gem. § 39 h Abs. 1 S. 3 BBauG erteilt. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BBauG bei der Aufstellung dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Kiel - Stadtplanungsamt - geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen

Kiel, den 17. Oktober 1986

Kiel, den 06.07.1989

gez. Luckhardt

Oberbürgermeister

Anm.:

*Die Bekanntmachung in den KN erfolgte am 23.10.1986*

*Die Bekanntmachung der 1.Nachtragssatzung erfolgte am 27.07.1989*

